

Satzung der Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V.

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- I. Der Name des Vereins lautet: „Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V.“
- II. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21493 Schwarzenbek.
- III. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Reg. Nr.: VR 3414 HL eingetragen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Vereinszweck)

- I. Zweck des Vereins sind der gemeinsame Bau und der Betrieb von Eisenbahnen aller Spurweiten und der allgemeine Modellbau in eigenen Vereinsräumlichkeiten.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Gemeinsame Bauaktivitäten, Vorträge, Exkursionen, Schulungen, Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Eisenbahn und Modellbaubereich. Dazu zählen auch alle notwendigen zusätzlichen Geräte und Fahrzeuge.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- I. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- III. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- IV. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- V. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3(1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 (Mitgliedschaft im Verein)

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

II. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift von mindestens einem gesetzlichen Vertreter. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist vierteljährig zum 31.03, 30.06, 30.09 bzw. 31.12 möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Quartals.

IV. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat; die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. In diesen

Fällen kann die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung beendet werden.

V. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

VI. Ein Mitglied kann beim Vorstand die Ehrenmitgliedschaft für ein anderes Mitglied, dass sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, beantragen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann mit einem dem Vereinszweck verbundenen Geschenk, einer Urkunde und einer kleinen Feier verbunden sein. Über Umfang und finanziellen Aufwand entscheidet der Vorstand.

VII. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern, aktiven Familienmitgliedern, passiven Familienmitgliedern und Fördermitgliedern. Die Rechte der jeweiligen Mitgliedergruppen ergeben sich aus folgender Matrix. Die Zuordnung erfolgt durch Auswahl im Antrag auf Vereinsmitgliedschaft.

Mitgliedsstatus:	Aktiv	Jugend	Familie aktiv	Familie übrige	Passiv
Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht	ja	ja	ja	ja	Ja
Mitgliederversammlung Stimmrecht	ja	Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	nein	nein
Schlüsselgewalt	ja	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	nein	nein
Nutzung der Werkstätten	ja	ja	ja	ja	nein
Züge auf der Anlage	ja	ja	ja	ja	ja

fahren					
Module bauen	ja	ja	ja	ja	nein

§4.1 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben, welche gespeichert werden. Die vorliegen Daten (->Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, Geburtstag, E-Mail, Telefon<)-, dienen ausschließlich dem Zweck der Verwaltung des Vereins und werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, gespeichert, genutzt und ausschließlich berechtigten Mitgliedern des Vereins, sowie berechtigten Stellen (Finanzamt, Mitarbeiter des Vereinsregister, dem Dachverband und ähnlich) zur Verfügung gestellt. Für eine weitere Nutzung der Daten bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§5 (Organe des Vereines)

Die Organe des Vereines sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

§6 (Die Mitgliederversammlung)

I. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder des Vereins ab ihrem vollendeten 14 Lebensjahr mit je einer Stimme an. Vertretungsvollmachten sind ausgeschlossen. Das Stimmrecht gilt nur bei persönlicher Anwesenheit.

II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr wird vom Vorstand eingeladen. Der Vorstand lädt schriftlich (durch E-Mail, ersatzweise per Post) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mind. 2 Wochen vor Termin der Versammlung.

III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

- A) Auf schriftliches Verlangen von mind. 25% der aktiven Vereinsmitglieder.
- B) Durch den Vorstand.

Bei A) muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis des Verlangens eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag sowie die Namen der Mitglieder, welche die Versammlung gefordert haben, muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung um eigene Punkte oder Anträge ergänzen.

IV. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlussfähig. Der

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

V. Bei Änderungen der Satzung und zu Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist abweichend von (§6, IV) 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

VI. Aktive Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich (E-Mail, Post oder persönlich) spätestens 7 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden.

§7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Grundsätzlich ist sie für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.

II. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handaufheben statt. Auf Verlangen kann sie auch geheim mit Stimmzetteln erfolgen. Die Wahl geschieht in der Reihenfolge der Vorstandsgliederung (§8, II) beginnend mit dem Vorsitzenden.

III. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (§6, IV) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.

IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

V. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit. Der geplante Haushalt des kommenden Jahres ist vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der folgenden Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchhaltungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

VI. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über: Mitgliedsbeiträge, Gebührenbefreiungen, Aufgaben des Vereins, An-, Verkauf und Beleihungen von Besitz des Vereins, Mitgliedschaft in Dachverbänden, Aufnahme von Darlehen, Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§8 (Vorstand)

I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

II Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden so gewählt, dass pro Jahr immer nur ein Mitglied neu gewählt wird. Ersatzmitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Vorstände werden für die Restlaufzeit der Wahlperiode ihres Vorgängers gewählt.

Beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung wird anlässlich einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Losverfahren über die dadurch notwendige Verkürzung der Amtszeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entschieden.

III Der erweiterte Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die für spezielle Aufgabengebiete gewählt werden und gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand das Vereinsleben gestalten. Ihre Wahlperiode beträgt 3 Jahre, für Ihre Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die geschäftsführenden Vorstände.

IV Der geschäftsführende Vorstand gliedert sich wie folgt:

1. Vorsitzender
2. Schatzmeister (1. Stellvertreter)
3. Schriftführer (2. Stellvertreter)

V. Der erweiterte Vorstand gliedert sich wie folgt:

- 3 Beisitzer
- Jugendleiter
- Werkstattleiter

VI. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sollten Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen eine Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, so ist der Vorstand berechtigt diese zu treffen. Eine nachträgliche Behandlung muss in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.

VII. Vorstandssitzungen finden je Halbjahr mindestens einmal statt. Einladungen hierzu erfolgen schriftlich.

VIII. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende über Annahme oder Ablehnung eines Antrags. Beschlüsse, die Auswirkungen auf das Haftungsrisiko der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben können, können durch das Veto von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands blockiert werden. Beschlüsse, die Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Vereins haben, können durch das Veto des Kassenwarts blockiert werden.

VI. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

VII. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gemeinsam gegenüber Dritten im Rahmen von Rechtsgeschäften vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich bevollmächtigen, in seinem Sinn den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften zu vertreten.

§9 (Protokolle)

I. Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden zeitnah im Verein ausgehängt. Sie stehen den Mitgliedern uneingeschränkt innerhalb der Vereinsräumlichkeiten oder auf Anforderung schriftlich (E-Mail oder Post) zur Einsicht zur Verfügung.

II. Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung sind von mindestens zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 (Vereinsfinanzierung)

I. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch:

Mitgliedsbeiträge

II. Zuschüsse von Land, Bund, und Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen

III. Spenden

IV. Sonstiges

II. Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung

III. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen steuerbegünstigten Eisenbahn- und Modelleisenbahnverein der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung zu verwenden hat.

Diese Entscheidung soll treuhänderisch erfolgen und ist eine Aufgabe des letzten Vorstandes vor der Auflösung. Beschlüsse hierzu dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§11 (Salvatorische Klausel)

I. Sollte ein Satzungsteil aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so behalten alle anderen Satzungsteile Ihre Gültigkeit. Eine Änderung dieses ungültigen Teils obliegt dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung oder Änderung.

§12 (Inkrafttreten)

I. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck in Kraft. Sie wird vor der Eintragung bereits angewendet.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.07.2011 beschlossen. II. Die auf der Mitgliederversammlung vom 03.12.2011 beschlossenen

Änderungen der Satzung treten sofort in Kraft.

III. Die auf der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015 beschlossenen Änderungen der Satzung treten sofort in Kraft.

IV. Die auf der Mitgliederversammlung vom 16.09.2017 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

Schwarzenbek, den

der Vorstand:

Michael Hagel; Daniel Neumann; Rainer Romich